

Antrag 2025/II/Innen/1

Jusos Hamburg

Gegen staatliche Repression linker Bewegungen!

1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen: Die Jusos Hamburg stellen sich klar
2 gegen die staatliche Repression linker Bewegungen. Dafür soll(en): 1. §129a StGB soll tatbe-
3 standlich deutlich reduziert werden. Insbesondere soll aktivistisches Verhalten aus dem An-
4 wendungsbereich der Norm genommen werden. 2. §§129, 129a StGB soll durch die Streichung
5 zahlreichen Katalogstraftaten nach Abs. 2 enger gefasst werden.

6 **Begründung**

7 Antifaschismus hat im jungsozialistischen und bestenfalls auch im allgemein demokratischen
8 Wertekanon einen zentralen Stellenwert und ist für die Wahrung bzw. den Ausbau demokrati-
9 scher Strukturen unerlässlich. Der Weg zu einer Gesellschaft der Freien und Gleichen erfordert
10 konsequente antifaschistische Aktion gegen rechte Umtriebe und autoritäre Phänomene im
11 gesellschaftlichen Diskurs, politischen Betrieb und nicht zuletzt im Staatsapparat. Zivilgesell-
12 schaftlicher Protest in seinen vielfältigen Erscheinungsformen bildet dabei einen essenziellen
13 Grundpfeiler und ist für eine gesunde und funktionale Demokratie unerlässlich. Denn wäh-
14 rend auch unsere selbsternannte Fortschrittskoalition auf Bundesebene tatsächliche existenz-
15 sichernde Fortschritte im Kampf gegen die Klimakrise versäumt und sich schwer tut, dem nach
16 rechts abkippenden politischen Klima unserer Gesellschaft etwas entgegenzusetzen, formie-
17 ren sich konservative und rechtsextreme Kräfte zu einer regressiven Einheit in politischen De-
18 batten, die nicht selten zu einem polemischen Kulturkampf degenerieren. Spitzenwerte der
19 AfD in Wahlumfragen, Konservative, die sich in neofaschistischer Rhetorik üben, fortschrei-
20 tend rechtsextreme Mehrheitsverhältnisse in Teilen der Bundesrepublik und nicht zuletzt Ver-
21 unglimpfungen legitimen zivilgesellschaftlichen Protests gegen Lethargie im politischen Out-
22 put der Bundesregierung als „Ökoterrorismus“ sind handfeste Konsequenzen des nicht mehr
23 zu leugnenden Rechtsrucks in unserem Land. Diese Auflistung von Phänomenen des rechten
24 Auftriebs ließe sich noch lange fortführen und verdeutlicht nur, dass zivilgesellschaftliches En-
25 gagement, kreativer demokratischer Protest und auch gewaltloser ziviler Ungehorsam so un-
26 verzichtbar und zentral für die Verteidigung demokratischer Grundwerte sind wie lange nicht
27 mehr. Zwar sieht immerhin auch die Bundesinnenministerin eigenen Aussagen zufolge die
28 größte Gefahr für die Demokratie von rechts kommend, doch dem zuwider scheinen weite Teile
29 des ihr untergeordneten staatlichen Sicherheitsapparats weiter daran festzuhalten, den Feind
30 links zu verorten. So dreht sich das staatliche Repressionskarussell weiter und führt dazu, dass
31 zuletzt gewaltfrei protestierende Klimaaktivist*innen Opfer unverhältnismäßiger polizeilicher
32 Überwachungs- und Durchsuchungspraktiken, wie sie eigentlich im Zuge der Terrorismusbe-
33 kämpfung einzusetzen sind, wurden und Antifaschist*innen in Stuttgart oder Leipzig in fast
34 schon gewohnter Manier staatlicher Repression ausgesetzt waren und sind, die mitunter in
35 langjährigen Freiheitsstrafen münden. Solange vor allem linker Protest weiterhin zur Zielschei-
36 be staatlicher Sicherheitsbehörden wird und polizeiliche Ressourcen auf sich zieht, drohen die

37 angekündigten Bemühungen des Bundesinnenministeriums, konsequent gegen rechte Um-
38 triebe als größte Bedrohung demokratischer Grundwerte vorzugehen, zu leeren Worthülsen
39 zu verkommen. §129 StGB als Einfallstor in demokratische Grundrechte Eine tragende Rolle für
40 die Repressalien gegenüber linkem Protest und Aktivismus spielt der Paragraph 129 im Strafge-
41 setzbuch, der die „Bildung krimineller Vereinigungen“ unter Strafe stellt. Der Tatbestand je-
42 nes Paragraphen geht auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zurück, zielte ursprünglich auf die
43 Verfolgung „staatsfeindlicher Verbindungen“ ab und wurde in seiner ersten Fassung während
44 des Kaiserreiches vor allem zur Repression gegenüber Arbeiter*innenbünden und Sozialdemo-
45 krat*innen genutzt. Doch auch in der Geschichte der Bundesrepublik fand und findet der §129
46 StGB vielfache Anwendung und so wurde seit dem Bestehen des bundesdeutschen Rechts-
47 systems von der Hausbesetzer*innenszene der 1980er Jahre bis hin zu Klimaaktivist*innen der
48 Letzten Generation kaum ein oppositionelles Politikfeld von 129er-Ermittlungen verschont. In
49 juristischen Fachkreisen wird §129 StGB auch als „Gummiparagraf“ bezeichnet und gilt auf-
50 grund seiner vagen Definition der Straftatbestände und dem damit einhergehenden flexiblen
51 Interpretationsspielraum als umstritten. Einen aus rechtsstaatlicher Perspektive fragwürdig
52 großen Raum für juristische Interpretationen bietet der Zusatzparagraf 129a StGB, der die „Bil-
53 dung terroristischer Vereinigungen“ gesondert unter Strafe stellt und angesichts seiner Ver-
54 abschiedung im Schnelldurchlauf 1976 im Kontext des Stammheim-Prozesses gegen Mitglie-
55 der der ersten Generation der RAF als „Lex RAF“ bezeichnet wird. Der §129a zur Bestrafung der
56 „Bildung terroristischer Vereinigungen“ räumt dem Polizeiapparat im Namen der Terrorismus-
57 bekämpfung weitreichende Befugnisse ein, die mitunter nachrichten- und geheimdienstliche
58 Anwendungen beinhalten und einer breit auslegbaren Rechtssprechung unterliegen. So fällt
59 nicht nur die aktive Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ sondern auch die nicht
60 weiter definierte Unterstützung einer solchen unter den Straftatbestand und legalisiert Ermitt-
61 lungstaktiken der Polizei wie Großrazzien mit schweren Waffen oder die Langzeitüberwachung
62 von E-Mailverkehr und Telekommunikation, wie sie sonst nur dem Bundesnachrichtendienst
63 obliegen. Verfassungsrechtlich besonders kritisch ist die im §129 und §129a implizierte Ver-
64 legung der Strafbarkeit weit vor eine reelle Vorbereitung konkret strafbarer Handlungen. Da-
65 mit werden mitunter alltägliche Handlungen im politischen Kontext, wie beispielsweise Grup-
66 pentreffen, kriminalisiert und dem Sicherheitsapparat der Exekutive die Umgehung des Da-
67 tenschutzes für das Ausforschen bloßer als „organisatorische Aktivitäten“ deklarerter Hand-
68 lungen ermöglicht. Die gesammelten Daten können in polizeiliche Dokumentationsstrukturen
69 überführt und gespeichert werden, auch wenn sich -wie in der Mehrheit der statistisch erfass-
70 ten Fälle- der anfängliche Straftatverdacht nicht erhärtet. Die insgesamt geringe Erfolgsquote
71 bei der Anwendung des §129 und insbesondere des §129a für die strafrechtliche Verfolgung
72 tatsächlicher krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen, durch die er sich legitimieren soll,
73 legt zumindest nahe, dass die Befugnisse, die den Sicherheitsbehörden eingeräumt werden,
74 eher rechtsstaatliche Grundrechte untergraben, als dass sie sich effektiv für die gesellschaft-
75 liche Sicherheit erweisen.so-Landeskonferenz 2023: Wir machen den Unterschied! Der „Bund
76 demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ kritisierte daher, dass die entspre-
77 chende Gesetzeslage vor allem „der Einschüchterung politischer Initiativen und der Sammlung
78 von Daten“ diene. Dies soll eigentlich durch den sogenannten Politikvorbehalt in §129 StGB

79 verhindert werden, der politische Bewegungen gesondert behandelt und die Hürden für eine
80 strafrechtliche Verfolgung jener hoch hält. Der §129a StGB setzt den Politikvorbehalt im Namen
81 der Terrorismusbekämpfung durch den Artikel 2 jedoch aus. Somit ermöglicht der §129a StGB
82 potenziell eine Instrumentalisierung der Terrorabwehr zur politischen Repression und gehört
83 daher abgeschafft. Um auch künftig eine funktionale und vor allem rechtsstaatliche Terroris-
84 musbekämpfung zu sichern, erachten wir es als sinnvoll, die gesonderten Kriterien zu Terroris-
85 mus in §129a Artikel 1 StGB in eine gesamte Reformation des §129 StGB einfließen zu lassen.
86 So kann eine Rechtslage zur funktionalen Terrorismusbekämpfung geschaffen werden, die je-
87 doch nicht wie bisher für die Repression politischer Bewegungen instrumentalisiert werden
88 kann. Der §129 StGB und insbesondere der §129a ermöglichen durch ihren breiten juristischen
89 Spielraum in ihren derzeitigen Formulierungen jedoch genau das und legalisieren staatliche
90 Repression linker Bewegungen.